Gastgewerbeverordnung

vom 3. Juli 19971

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden.

gestützt auf Artikel 7 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 24 Absatz 2, Artikel 25 Absatz 2 sowie Artikel 30 des Gastgewerbegesetzes vom 8. Juni 1997²,

beschliesst:

I. Gastgewerbe

A. Allgemeines

Art. 1 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

Von der Bewilligungspflicht sind ausgenommen:

- a. alkoholfreie Jugendherbergen und Jugendhäuser;
- b. gemeinnützige sowie auf gemeinnütziger Basis betriebene alkoholfreie Verpflegungsstätten;
- Landwirtschafts- und Alpbetriebe, wenn die gastgewerbliche T\u00e4tigkeit der Direktvermarktung der Landwirtschafts- und Alpprodukte dient und als Nebenerwerb gilt;
- d. Kioske für alkoholfreie Getränke und Speisen;
- e. die Abgabe von Speisen und alkoholfreien Getränken über die Gasse und im Zustelldienst;
- f. Automaten für Speisen und alkoholfreie Getränke;
- g. Berghütten, die nur einzelne Getränke und Speisen abgeben.

Art. 2 Festlegen der Voraussetzungen

Die Einwohnergemeinden bestimmen im Rahmen der Bewilligungserteilung, welche betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sein müssen.

Art. 3 Meldepflicht

Die Einwohnergemeinden melden dem zuständigen kantonalen Departement die von ihnen erteilten Bewilligungen, die Entzüge sowie die verfügten Massnahmen oder betrieblichen Auflagen.

B. Bewilligungsvoraussetzungen

Art. 4 Betriebliche Voraussetzungen a. Höhe und Fläche

- ¹ Die Räume, die für die Bewirtung von Gästen bestimmt sind, müssen eine Mindesthöhe von 2,50 Metern im Licht aufweisen, sofern die Gesamtfläche 50 Quadratmeter nicht übersteigt. Bei grösseren Gesamtflächen sind entsprechende Mehrhöhen zu beachten.
- ² Der Hauptwirtschaftsraum muss eine Grundfläche von mindestens 40 Quadratmetern aufweisen.

Art. 5 b. Zugänge und Ausgänge

- ¹ Alle Räume, die für die Bewirtung von Gästen bestimmt sind, müssen über hinreichend grosse ungehinderte Zugänge von aussen verfügen.
- ² Räumlichkeiten, in denen öffentliche Veranstaltungen durchgeführt werden, haben mindestens einen zweiten Ausgang ins Freie aufzuweisen, der während jeder Veranstaltung von innen ohne weiteres geöffnet werden kann und gut sichtbar als Notausgang bezeichnet ist. Die verantwortliche Person und das Personal sind dafür verantwortlich, dass diese Voraussetzung stets erfüllt ist.

Art. 6 c. weitere Anforderungen

- ¹ Für die weitere Ausgestaltung der Räumlichkeiten, insbesondere die Beleuchtung, Belüftung, Heizung, Kücheneinrichtung, Buffetanlagen, Nebenräume und Aborte, sind im Rahmen der vorliegenden Bestimmungen die Vorschriften der Lebensmittelgesetzgebung³ sowie die Richtlinien der zuständigen Fachorganisationen, soweit sie vom Regierungsrat allgemeinverbindlich erklärt wurden, massgebend.
- ² In feuerpolizeilicher Hinsicht gilt das Gleiche für die Richtlinien der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungsanstalten.
- ³ Die verantwortliche Person sorgt dafür, dass Laser- und Lichteffekte, Nebelanlagen und dergleichen nach dem jeweiligen Stand der Technik eingerichtet und betrieben werden, so dass die Gesundheit nicht gefährdet wird. Der Einwohnergemeinderat kann solche Anlagen vorläufig verbieten, bis ihre Unschädlichkeit durch einen Bericht einer von ihm bezeichneten sachverständigen Stelle auf Kosten des Inhabers oder der Inhaberin der Bewilligung nachgewiesen ist.

Art. 7 d. Räume für Tanzanlässe

- ¹ Für Räumlichkeiten, die als Dancing, Diskothek und dergleichen für regelmässige Tanzanlässe bestimmt sind, können die in der vorliegenden Verordnung und in den allgemeinverbindlich erklärten Richtlinien festgelegten Mindestanforderungen angemessen erhöht werden. Sie müssen ferner eine Tanzfläche aufweisen, die von den für die Bewirtung der Gäste bestimmten Flächen wenigstens optisch abgetrennt sind.
- ² Ermöglichen die Zu- und Ausgänge in Notfällen keine Leerung der Räumlichkeiten innert nützlicher Frist, so können die zulässigen Steh- und Sitzplätze beschränkt werden.

Art. 8 e. Gelegenheitswirtschaften

Für Gelegenheitswirtschaften gelten die betrieblichen Vorschriften dieser Verordnung sinngemäss.

Art. 9 Persönliche Voraussetzungen

- ¹ Die Voraussetzungen für eine einwandfreie Führung der Gastwirtschaft erfüllt insbesondere, wer:
- a. über hinreichende Fachkenntnisse zur Führung einer Gastwirtschaft verfügt,
- b. in den letzten zwei Jahren nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Gesundheits-, der Lebensmittel-, der Fremden-, der Wirtschaftspolizei, des Arbeitsrechts oder der Betäubungsmittelgesetzgebung⁴ verletzt hat.

- ² Hinreichende Fachkenntnisse können namentlich nachgewiesen werden durch:
- a. einen eidgenössischen Fähigkeitsausweis oder einen gleichwertigen Fachausweis in den Bereichen Gastwirtschaft, Hauswirtschaft, Nahrung oder Getränke;
- b. wenigstens drei Jahre Berufserfahrung auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene;
- c. ein Diplom einer vom zuständigen Departement anerkannten gastgewerblichen Fachschule;
- d. einen andern vom zuständigen Departement anerkannten Fachausweis der Kantone.
- ³ Bei Gelegenheitswirtschaften hat eine geeignete Person die Verantwortung für die Überwachung und Ordnung des Wirtschaftsbetriebes zu übernehmen.

II. Bewilligungsgebühren und Abgaben

Art. 10 Gebühren

¹ Für die Erteilung von Bewilligungen werden einmalige Gebühren in nachstehendem Rahmen erhoben:

Fr.

a.	Gastwirtschaftsbewilligung	200	bis 2	000
b.	Gelegenheitswirtschaft	0	bis	500
c.	Kleinhandel mit gebrannten Wassern	200	bis	800
d.	übrige Verrichtungen	50	bis	800

² Für die Verweigerung oder den Entzug von Bewilligungen wird eine Behandlungsgebühr von Fr. 200.– bis Fr. 1 000.– erhoben.

Art. 11 Abgabe

- ¹ Für den Kleinhandel und den Ausschank von gebrannten Wassern wird eine einmalige Abgabe bis Fr. 3 000.– erhoben.
- ² Die Abgabe wird nach Art und Bedeutung des Betriebes oder Anlasses festgesetzt.
- ³ Wird die Bewilligungsgebühr für Gelegenheitswirtschaften erlassen, so kann auch auf die Abgabe verzichtet werden.

III. Verfahren

Art. 12 Gesuchseinreichung

Gesuche um die Erteilung von Bewilligungen sind mit den erforderlichen Unterlagen beim Einwohnergemeinderat einzureichen.

Art. 13 Rechtsschutz

- ¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen beim zuständigen Departement und gegen solche des zuständigen Departementes innert 20 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss schriftlich erfolgen und einen Antrag mit einer Begründung enthalten.
- ² Beschwerden gegen Sofortmassnahmen kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14 Anpassung bisheriger Patente und Bewilligungen

Für die Ersetzung bisheriger Patente und Bewilligungen werden in der Regel keine Gebühren erhoben. Das zuständige kantonale Departement stellt zusammen mit den Einwohnergemeinden die Anpassung sicher.

Art. 15 Anpassung bisheriger Betriebe

Bestehende Betriebe, welche die baulichen Voraussetzungen nicht in allen Teilen erfüllen (z.B. Raumhöhe), können im Sinne der Besitzstandswahrung weitergeführt werden. Anpassungen an die neuen Bestimmungen sind dann vorzunehmen, wenn wesentliche An- und Umbauten vorgenommen werden oder es die Sicherheit der Gäste erfordert.

Art. 16 Aufhebung und Anpassung bisherigen Rechts

Die dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere:

- a. die Vollziehungsverordnung zum Gastwirtschaftsgesetz vom 27. Oktober 1971⁵, ausgenommen die Artikel 16a bis 16f; diese Bestimmungen⁶ gelten bis zum Erlass einer entsprechenden Verordnung als «Tourismusverordnung»;
- b. der Regierungsratsbeschluss über die Ausübung des Weinhandels vom 20. November 1945⁷,
- c. Art. 9, 10 und 11 der Verordnung über Lotterien, gewerbsmässige Wetten und Spiele vom 21. April 1977⁸.

Art. 17 Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.⁹ Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

- 1 LB XXIV, 355
- ² LB XXIV, 348
- 3 SR 817
- 4 SR 812.12
- ⁵ LB XIII, 399, XV, 169, und XIX, 345
- 6 Art. 16a bis 16f aufgehoben durch Art. 8 der Tourismusverordnung vom 3. Juli 1997 (LB XXIV, 369)
- 7 LB VIII, 89
- 8 LB XVI, 15
- 9 Vom Regierungsrat auf 1. November 1997 in Kraft gesetzt